

DAS STRAFVERFAHREN

Von der Ermittlung bis zum Urteil

INHALT DIESER BROSCHÜRE

- Einleitung und Ablauf der Ermittlungen
- Verdachtsgrade und ihre Bedeutung
- Polizeiliche Maßnahmen und Ihre Rechte
- Rollen: Beschuldigter, Zeuge, Angehörige
- Anklageerhebung und Zwischenverfahren
- Ablauf der Hauptverhandlung
- Urteil, Strafmaß und Nebenfolgen
- Rechtsmittel: Berufung und Revision
- Besondere Verfahrensarten

Inhaltsverzeichnis

Meyer Criminal Law

01	Einleitung der Ermittlungen	3
02	Polizeiliche Maßnahmen	4–6
03	Rollen und Rechte der Beteiligten	7–8
04	Abschluss der Ermittlungen	9
05	Anklageerhebung und Zwischenverfahren	10
06	Die Hauptverhandlung	11–12
07	Dauer und Kosten des Verfahrens	13
08	Beweismittel und Beweisverwertungsverbote	14
09	Urteil, Strafmaß und Nebenfolgen	15
10	Rechtsmittel: Berufung und Revision	16
11	Besondere Verfahrensarten	17
12	Praktische Hinweise	18

Lieber Leser,

ein Strafverfahren betrifft nicht nur Beschuldigte — auch Zeugen, Angehörige und Dritte werden häufig einbezogen. Diese Broschüre gibt Ihnen einen Überblick über den gesamten Ablauf. Seit über 20 Jahren vertrete ich als Fachanwalt für Strafrecht Mandanten in allen Verfahrensstadien. Aus dieser Erfahrung weiß ich: **Wissen schützt**. Wer die Abläufe und seine Rechte kennt, kann sich besser verteidigen.

Die Broschüre ersetzt keine individuelle anwaltliche Beratung. Sprechen Sie bei konkreten Fragen stets mit einem Verteidiger. — **Ihr Rechtsanwalt Andreas Meyer**

! Aktualität dieser Broschüre

Die Broschüre hat den Stand März 2026.

Gesetze und Rechtsprechung können sich ändern.

Bitte sprechen Sie bei konkreten Fragen stets vorher mit Ihrem Verteidiger.

01 Einleitung der Ermittlungen

Ein Strafverfahren beginnt, wenn die Staatsanwaltschaft von einem möglichen Straftatbestand Kenntnis erlangt (§ 152 Abs. 2 StPO). Die Ermittlungen können durch Strafanzeige, Strafantrag oder eigene Wahrnehmung der Polizei ausgelöst werden.

Überblick: Die fünf Phasen eines Strafverfahrens



Die drei Verdachtsgrade im Strafverfahren:

§ 152 Abs. 2 StPO

Anfangsverdacht
(Ermittlungsbeginn)

§ 170 Abs. 1 StPO

Hinreichender Tatverdacht
(Anklage)

§ 112 Abs. 1 StPO

Dringender Tatverdacht
(Haftbefehl)

- **Anfangsverdacht:** Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat. Schwelle für den Beginn der Ermittlungen. Es reicht schon kriminalistische Erfahrung. Kein Verteidiger weiß, was das sein soll.
- **Hinreichender Tatverdacht:** Überwiegende Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung. Voraussetzung für die Erhebung der Anklage.
- **Dringender Tatverdacht:** Hohe Wahrscheinlichkeit der Täterschaft. Voraussetzung für einen Haftbefehl (§ 112 StPO).

§ Legalitätsprinzip

§ 152 Abs. 2 StPO

- Ermittlungspflicht bei Anfangsverdacht
- Kein Ermessen der StA
- Auch anonyme Anzeigen lösen Ermittlungen aus
- Polizei = Ermittlungsperson der StA (§ 163 StPO)

Opportunitätsprinzip

§§ 153 ff. StPO

- Einstellung bei geringer Schuld möglich
- Ermessen der StA/des Gerichts
- Auflagen möglich (z. B. Geldzahlung, § 153a StPO)
- Ausnahme vom Legalitätsprinzip bei Bagatellen

02 Polizeiliche Maßnahmen

Die Polizei ist befugt, im Rahmen des Ermittlungsverfahrens verschiedene Zwangsmaßnahmen durchzuführen. Die meisten erfordern einen richterlichen Beschluss — bei **Gefahr im Verzug** genügt ausnahmsweise die Anordnung der Staatsanwaltschaft oder der Polizei.

Die wichtigsten Ermittlungsmaßnahmen:

1 Vorladung und Vernehmung
§ 163a StPO — Beschuldigter muss nicht aussagen

2 Vorläufige Festnahme
§ 127 StPO — Bei frischer Tat oder Fluchtgefahr

3 Durchsuchung
§§ 102–110 StPO — Wohnung, Person, Sachen

4 Beschlagnahme & Sicherstellung
§§ 94–98 StPO — Beweismittel und Gegenstände

5 Telekommunikationsüberwachung
§ 100a StPO — Nur bei schweren Straftaten

! Richtervorbehalt — Ihr wichtigster Schutz

Durchsuchungen und Überwachungen bedürfen grundsätzlich richterlicher Anordnung.
Ohne Beschluss: Sofort Widerspruch erklären und dokumentieren.
Verlangen Sie die Vorlage des richterlichen Beschlusses — Sie haben das Recht dazu.

Vorladung und Vernehmung (§§ 163a, 136 StPO):

Die Polizei kann Beschuldigte und Zeugen zur Vernehmung vorladen. Während Zeugen grundsätzlich erscheinen müssen, besteht für den Beschuldigten **keine Pflicht, bei der Polizei zu erscheinen**. Erst eine richterliche oder staatsanwaltschaftliche Ladung ist verbindlich.

- **Beschuldigter:** Keine Aussagepflicht, kein Erscheinungszwang bei polizeilicher Ladung.
- **Belehrungspflicht** (§ 136 Abs. 1 StPO): Über Schweigerecht und Recht auf Verteidiger.
- Ohne ordnungsgemäße Belehrung: Aussage kann unverwertbar sein.
- Vernehmung darf **nicht vor Eintreffen des Verteidigers** beginnen, wenn dieser benannt wurde.
- Empfehlung: **Nie ohne Verteidiger aussagen** — auch nicht „nur kurz“ oder „zur Aufklärung“.

Vorläufige Festnahme (§ 127 StPO):

Jedermann — auch Privatpersonen — darf eine Person vorläufig festnehmen, die auf frischer Tat betroffen wird. Die Polizei darf darüber hinaus festnehmen, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls vorliegen und Gefahr im Verzug besteht.

- **Festnahme auf frischer Tat** (§ 127 Abs. 1 StPO): Jeder darf zugreifen, wenn der Täter fliehen könnte.
- **Polizeiliche Festnahme** (§ 127 Abs. 2 StPO): Bei dringendem Tatverdacht und Haftgrund.
- Dem Festgenommenen ist **unverzüglich** der Grund mitzuteilen.
- Vorführung beim Richter spätestens am **Tag nach der Festnahme** (§ 128 Abs. 1 StPO).
- Recht auf **Benachrichtigung eines Angehörigen** und eines Verteidigers.

! Bei Festnahme: Ruhe bewahren

Machen Sie keine Aussage zur Sache — auch nicht auf dem Transport.

Verlangen Sie sofort einen Verteidiger.

Widersprechen Sie keiner Maßnahme körperlich — Widerstand ist strafbar (§ 113 StGB).

Merken Sie sich Namen, Uhrzeiten und Abläufe.

02 Maßnahmen — Durchsuchung, Beschlagnahme, TKÜ

Durchsuchung (§§ 102–110 StPO):

Eine Durchsuchung darf nur auf Anordnung des Richters erfolgen. Bei **Gefahr im Verzug** kann sie auch durch die Staatsanwaltschaft oder deren Ermittlungspersonen angeordnet werden — eine solche Anordnung muss jedoch innerhalb von drei Tagen richterlich bestätigt werden (§ 105 Abs. 2 StPO).

- Durchsuchung beim **Beschuldigten** (§ 102 StPO): Zum Auffinden von Beweismitteln oder zur Ergreifung.
- Durchsuchung bei **anderen Personen** (§ 103 StPO): Nur bei konkreten Tatsachen, dass Beweise dort zu finden sind.
- Sie dürfen anwesend bleiben und sollten nichts unterschreiben.
- Verlangen Sie eine Durchschrift des Durchsuchungsprotokolls.

Beschlagnahme (§§ 94–98 StPO):

Gegenstände, die als Beweismittel in Betracht kommen, können sichergestellt oder beschlagnahmt werden. Gegen eine Beschlagnahme kann Beschwerde eingelegt werden (§ 304 StPO).

- Freiwillige Herausgabe: Sicherstellung — keine förmliche Beschlagnahme erforderlich.
- Verweigerte Herausgabe: Förmliche Beschlagnahme durch richterlichen Beschluss.
- Anwaltspost und Verteidigungsunterlagen: Beschlagnahmeverbot (§ 97 Abs. 1 StPO).

Telekommunikationsüberwachung (§ 100a StPO):

Die TKÜ ist eine der eingriffsintensivsten Maßnahmen. Sie ist nur bei einem Straftatenkatalog schwerer Delikte zulässig und erfordert stets einen richterlichen Beschluss. Die Anordnung ist befristet und muss regelmäßig verlängert werden.

§

Kernbereich privater Lebensgestaltung

Selbst bei zulässiger TKÜ: Der Kernbereich der privaten Lebensgestaltung ist geschützt.

Intime Gespräche dürfen nicht verwertet werden (BVerfG, Urteil v. 03.03.2004).

Aufzeichnungen aus dem Kernbereich müssen unverzüglich gelöscht werden.

Verstöße können ein Beweisverwertungsverbot begründen.

03 Rollen und Rechte der Beteiligten

Im Strafverfahren nehmen verschiedene Personen unterschiedliche Rollen ein. Jede Rolle ist mit spezifischen Rechten und Pflichten verbunden.

Der Beschuldigte:

Als Beschuldigter gilt, gegen wen ein Ermittlungsverfahren geführt wird. Mit Erhebung der Anklage wird er zum **Angeschuldigten**, nach Eröffnung des Hauptverfahrens zum **Angeklagten**.

§ 136 StPO

Schweigerecht —
keine Aussagepflicht

§ 137 StPO

Recht auf
Verteidiger jederzeit

§ 147 StPO

Akteneinsicht
durch Verteidiger

§ 114b StPO

Belehrung über
alle Rechte

§ 136 Abs. 1 S. 2

Mitteilung des
Tatvorwurfs

Art. 6 EMRK

Faires Verfahren
und Waffengleichheit

Der Zeuge:

Zeugen sind grundsätzlich verpflichtet, vor Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht zu erscheinen und auszusagen. Es gibt jedoch wichtige **Ausnahmen**:

- **Zeugnisverweigerungsrecht** aus persönlichen Gründen (§ 52 StPO): Angehörige, Verlobte, Ehegatten.
- **Zeugnisverweigerungsrecht** aus beruflichen Gründen (§ 53 StPO): Geistliche, Anwälte, Ärzte, Journalisten.
- **Auskunftsverweigerungsrecht** (§ 55 StPO): Wenn die Antwort des Zeugen Ermittlungen gegen ihn auslösen könnten.
- Zeugen haben ein Recht auf **anwaltlichen Beistand**, wenn sie dies wünschen (§ 68b StPO) — müssen dies jedoch in der Regel selbst bezahlen.

! Zeugen: Erscheinungspflicht beachten

Bei ladungsgemäßigem Nichterscheinen: Ordnungsgeld und Zwangsvorführung möglich.

Vor der Polizei besteht keine Aussagepflicht — nur Erscheinungspflicht.

Bei Unsicherheit: Zeugenbeistand beauftragen (§ 68b StPO).

03 Rechte — Angehörige, Dritte, Nebenkläger

Angehörige des Beschuldigten:

Angehörige sind oft mittelbar betroffen, obwohl sie selbst nicht beschuldigt werden.

- **Zeugnisverweigerungsrecht** (§ 52 StPO): Ehegatten, Lebenspartner, Verlobte und bestimmte Verwandte.
- Benachrichtigungspflicht bei Festnahme: Die JVA muss Angehörige auf Verlangen informieren.
- Kein eigenständiges Akteneinsichtsrecht.
- Angehörige können als Zeugen geladen werden — vorherige Beratung empfohlen.

Dritte und Betroffene von Durchsuchungen:

Auch unbeteiligte Dritte können von Ermittlungsmaßnahmen betroffen sein.

- Durchsuchung bei Dritten (§ 103 StPO): Nur bei konkretem Anlass — formal engere Voraussetzungen als beim Beschuldigten — in der Praxis gibt es keine spürbaren Unterschiede.
- Herausgabeverlangen für Beweismittel: Dritten kann die Herausgabe aufgegeben werden.
- Beschwerderecht: Gegen jede Maßnahme steht der Rechtsweg offen (§ 304 StPO).

Der Nebenkläger (§§ 395–402 StPO):

Opfer bestimmter Straftaten können sich dem Verfahren als Nebenkläger anschließen.

- Eigenes Anwesenheits- und Fragerecht in der Hauptverhandlung.
- Recht auf eigenen Anwalt — bei bestimmten Delikten auf Staatskosten (§ 397a StPO).
- Akteneinsichtsrecht über den Nebenklagevertreter.
- Eigenes Rechtsmittelrecht — jedoch eingeschränkt (§ 400 StPO).

Opferschutz und Zeugenbeistand

Opfer von Gewalt- und Sexualdelikten haben oft Anspruch auf kostenfreien Opferanwalt.

Psychosoziale Prozessbegleitung (§ 406g StPO) bei schwerwiegenden Delikten.

Zeugenbeistandsanwälte schützen vor übermäßiger Belastung in der Vernehmung.

04 Abschluss der Ermittlungen

Nach Abschluss der Ermittlungen entscheidet die Staatsanwaltschaft über das weitere Vorgehen. Es gibt drei wesentliche Möglichkeiten:

§ 170 Abs. 1 StPO

Anklageerhebung

§ 170 Abs. 2 StPO

Einstellung
mangels Tatverdachts

§§ 153–154a StPO

Einstellung nach
Ermächtigungsnormen

Einstellung des Verfahrens:

- **§ 170 Abs. 2 StPO:** Kein hinreichender Tatverdacht — Pflichteinstellung.
- **§ 153 StPO:** Einstellung wegen Geringfügigkeit (Vergehen, geringe Schuld).
- **§ 153a StPO:** Einstellung gegen Auflage (z. B. Geldzahlung, gemeinnützige Arbeit).
- **§ 154 StPO:** Teileinstellung bei mehreren Tatvorwürfen (Konzentration auf schwere Vorwürfe).

Der Strafbefehl (§§ 407–412 StPO):

Bei leichteren Vergehen kann die Staatsanwaltschaft statt einer Anklage einen Strafbefehl beantragen. Dieser wird ohne mündliche Verhandlung vom Richter erlassen.

- Mögliche Rechtsfolgen: Geldstrafe, Fahrverbot, Entziehung der Fahrerlaubnis bis zu zwei Jahren; mit Verteidiger: Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr auf Bewährung möglich.
- Einspruchsfrist: **Zwei Wochen** ab Zustellung (§ 410 Abs. 1 StPO).
- Einspruch führt zur Hauptverhandlung — der Strafbefehl gilt dann als Anklage.
- Kein Einspruch: Strafbefehl wird rechtskräftig und steht einem Urteil gleich.

! Strafbefehl: Frist nicht verstreichen lassen

Ein Strafbefehl wird wie ein Urteil rechtskräftig, wenn kein Einspruch eingelegt wird.

Die Zweiwochenfrist läuft ab Zustellung — nicht ab Kenntnis.

Bei Abwesenheit (Urlaub, Krankenhaus): Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen.

05 Anklageerhebung und Zwischenverfahren

Die Anklageerhebung:

Die Staatsanwaltschaft erhebt Anklage, wenn sie einen **hinreichenden Tatverdacht** bejaht (§ 170 Abs. 1 StPO). Die Anklageschrift wird beim zuständigen Gericht eingereicht und dem Angeschuldigten zugestellt.

- Die Anklageschrift enthält: Bezeichnung des Angeschuldigten, Tatvorwurf, Beweismittel, anwendbare Strafvorschriften.
- Zuständiges Gericht richtet sich nach der Schwere der Tat: Amtsgericht (§ 24 GVG), Landgericht (§ 74 GVG) oder Oberlandesgericht (§ 120 GVG).
- Nach Zustellung der Anklageschrift: **Erklärungsfrist** für den Angeschuldigten und seinen Verteidiger.

§

Zustellung der Anklage — wichtiger Moment

Mit Zustellung der Anklage wird der Beschuldigte zum Angeschuldigten.
Ab jetzt läuft die Erklärungsfrist: Verteidiger sollte sofort eingeschaltet werden.
Akteneinsicht ist jetzt vollständig gewährleistet (§ 147 StPO).
Beweisanträge zur Vorbereitung der Verteidigung können gestellt werden.

Das Zwischenverfahren (§§ 199–211 StPO):

Das Gericht prüft die Anklage in einem eigenständigen Verfahrensabschnitt. Es entscheidet, ob das Hauptverfahren eröffnet wird oder nicht.

- Eröffnungsbeschluss (§ 203 StPO): Gericht bejaht hinreichenden Tatverdacht — Hauptverfahren wird eröffnet.
- Nichteröffnung (§ 204 StPO): Gericht verneint hinreichenden Tatverdacht — Verfahren endet vorläufig.
- Das Gericht kann eigene Ermittlungen anordnen und Beweismittel erheben.
- Gelegenheit zur Stellungnahme: Verteidiger kann Einwendungen gegen die Zulassung der Anklage erheben.

! Praxis: Eröffnungsbeschluss ohne Prüfung

Auch wenn man denkt, dass man hier Einfluss nehmen kann: Da es kein Rechtsmittel gegen einen Eröffnungsbeschluss gibt, eröffnen nicht selten Richter — insbesondere am Amtsgericht — das Verfahren blind, also ohne irgendetwas geprüft zu haben.

06 Die Hauptverhandlung — Überblick

Die Hauptverhandlung ist das Kernstück des Strafverfahrens. Hier wird in öffentlicher Verhandlung über Schuld und Strafe entschieden. Es gelten die Grundsätze der **Mündlichkeit, Unmittelbarkeit und Öffentlichkeit**.

Vorbereitung der Hauptverhandlung:

- Verteidiger und Angeklagter besprechen die Verteidigungsstrategie.
- Akteneinsicht auswerten: Alle Beweismittel kennen und prüfen.
- Beweisanträge vorbereiten (§ 219 StPO).
- Ladung eigener Zeugen und Sachverständiger beantragen.
- Persönliche Vorbereitung: Kleidung, Verhalten, Pausen absprechen.

Zuständigkeit und Besetzung:

Gericht	Einzelrichter/Kammer	Strafraumen
Amtsgericht — Strafrichter	Einzelrichter	Erwartete 2 Jahre, kann bis 4 J. verhängen
AG — Schöffengericht	1 Richter + 2 Schöffen	Bis 4 Jahre
Landgericht — Kleine Strafkammer	1 Richter + 2 Schöffen	Berufung gg amts- gerichtliche Urteile
Landgericht — Große Strafkammer	2 (3) Richter + 2 Schöffen	Schwere Delikte
Schwurgericht	3 Richter + 2 Schöffen	Tötungsdelikte
OLG (Staatsschutz)	5 Richter	Terrorismus u. a.

! Anwesenheitspflicht des Angeklagten

Der Angeklagte muss grundsätzlich während der gesamten Hauptverhandlung anwesend sein. Unentschuldigtes Fernbleiben kann einen Haftbefehl nach § 230 Abs. 2 StPO auslösen. Ausnahmen: Verhandlung in Abwesenheit bei Bagatelldelikten (§ 232 StPO).

06 Ablauf der Hauptverhandlung

Der Ablauf der Hauptverhandlung folgt einem festen gesetzlichen Schema (§§ 243–258 StPO). Die wesentlichen Schritte:

- 1. Aufruf der Sache** (§ 243 Abs. 1 StPO): Der Vorsitzende ruft die Sache auf und stellt die Anwesenheit aller Beteiligten fest. Fehlt der Angeklagte unentschuldigt, kann ein Haftbefehl ergehen.
- 2. Verlesung der Anklage** (§ 243 Abs. 3 StPO): Die Staatsanwaltschaft trägt den Anklagesatz vor. Damit erfährt auch die Öffentlichkeit erstmals den konkreten Tatvorwurf.
- 3. Belehrung des Angeklagten** (§ 243 Abs. 5 StPO): Der Vorsitzende weist auf das Schweigerecht hin. Schweigen darf nicht gegen den Angeklagten verwertet werden.
- 4. Einlassung zur Sache:** Der Angeklagte kann sich äußern oder schweigen. Die Entscheidung wird vorher mit dem Verteidiger besprochen und ist strategisch bedeutsam.
- 5. Beweisaufnahme:** Das Kernstück der Verhandlung. Zeugen werden vernommen, Sachverständige gehört, Urkunden verlesen, Augenschein genommen. Hier entscheidet sich der Prozess.
- 6. Plädoyers:** Erst die Staatsanwaltschaft, dann ggf. die Nebenklage, zuletzt der Verteidiger. Der Verteidiger hat stets das vorletzte Wort — ein wesentliches Strukturprinzip.
- 7. Letztes Wort** (§ 258 Abs. 2 StPO): Der Angeklagte erhält persönlich das letzte Wort. Wird dies übergangen, liegt ein absoluter Revisionsgrund vor (§ 338 Nr. 8 StPO).
- 8. Urteilsverkündung** (§ 260 StPO): Freispruch, Verurteilung oder Einstellung. Das Urteil wird mündlich verkündet und kurz begründet. Die schriftlichen Urteilsgründe folgen später.



Verständigung im Strafverfahren — § 257c StPO

Das Gericht kann Gespräche über den Verfahrensausgang führen (sog. 'Deal').

Voraussetzung: Offenlegung in der Hauptverhandlung (§ 257c Abs. 3 StPO).

Der Angeklagte muss einer Verständigung freiwillig zustimmen.

Das Gericht ist an die zugesagte Strafobergrenze gebunden — mit engen Ausnahmen.

Eine Verständigung ist kein Freifahrtschein: Sorgfältige Beratung durch den Verteidiger erforderlich.

07 **Dauer und Kosten des Verfahrens**

Dauer des Strafverfahrens:

Die Dauer hängt von der Komplexität der Sache, der Anzahl der Beteiligten und der Auslastung der Gerichte ab.
Richtwerte:



Beschleunigungsgebot

Jeder Beschuldigte hat Anspruch auf ein Verfahren in angemessener Zeit (Art. 6 EMRK).
Überlange Verfahrensdauer kann strafmildernd berücksichtigt werden (BGH-Rspr.).
Bei U-Haft: Besonderes Beschleunigungsgebot nach § 121 StPO.
Verzögerungsrüge (§ 198 GVG) sichert Entschädigungsansprüche bei überlanger Dauer.

Kosten des Strafverfahrens:

Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus Gerichtskosten, Auslagen und Anwaltskosten.

- **Verurteilung:** Der Verurteilte trägt grundsätzlich die gesamten Verfahrenskosten einschließlich der eigenen Anwaltskosten (§ 465 StPO).
- **Freispruch:** Die Staatskasse trägt die Verfahrenskosten und die notwendigen Auslagen des Freigesprochenen (§ 467 StPO).
- **Einstellung:** Kostenentscheidung nach Ermessen des Gerichts (§ 467a StPO).
- **Pflichtverteidiger:** Wird auf Staatskosten bestellt, doch bei Verurteilung werden die Kosten dem Verurteilten auferlegt.

! Freispruch bedeutet nicht volle Kostenerstattung

Glauben Sie nicht, dass Sie bei einem Freispruch alle Kosten für Ihren Verteidiger wiederbekommen. Der Staat prüft akribisch, ob diese Ausgaben angemessen und notwendig waren. In der Regel sind sie dies aus Sicht der Staatskasse — wenig überraschend — nicht.

08 Beweismittel und Beweisverwertungsverbote

Im deutschen Strafprozess gilt der Grundsatz der **freien Beweiswürdigung** (§ 261 StPO). Das Gericht bildet sich seine Überzeugung aus dem Inbegriff der Verhandlung.

Gesetzliche Beweismittel:

§§ 48–71 StPO

Zeugen

§§ 72–93 StPO

Sachverständige

§§ 249–256 StPO

Urkunden

§ 86 StPO

Augenschein
(z. B. Tatortbesichtigung)

§ 254 StPO

Verlesbare
Erklärungen

Freibeweis

Sonstige (z. B.
Videos, Chats)

Beweisverwertungsverbote:

Nicht jedes rechtmäßig erhobene Beweismittel darf auch verwertet werden. Beweisverwertungsverbote schützen die Rechte des Beschuldigten.

- Verstoß gegen Belehrungspflicht (§ 136 StPO): Aussage kann unverwertbar sein.
- Verbotene Vernehmungsmethoden (§ 136a StPO): Täuschung, Drohung, Zwang — stets unverwertbar.
- Rechtswidrige Durchsuchung: Verwertungsverbot bei schwerwiegenden Verstößen.
- Fernwirkung ('fruit of the poisonous tree'): In Deutschland nicht anerkannt.
- Kernbereichsverletzung: Bei TKÜ und Wohnraumüberwachung oft unverwertbar.

! Verwertungswiderspruch rechtzeitig erklären

Ein Beweisverwertungsverbot muss in der Hauptverhandlung gerügt werden.
Spätestens bis zur Vernehmung des betroffenen Zeugen (§ 257 StPO analog).
Ohne rechtzeitigen Widerspruch: Verwertungsverbot kann ausgeschlossen sein.

09 Urteil, Strafmaß und Nebenfolgen

Am Ende der Hauptverhandlung steht das Urteil. Das Gericht kann freisprechen, verurteilen oder das Verfahren einstellen.

Mögliche Strafen und Maßnahmen:

- **Geldstrafe:** Bemessung in Tagessätzen (Anzahl × Höhe). Höhe richtet sich nach dem Nettoeinkommen geteilt durch 30.
- **Freiheitsstrafe:** Mindestens ein Monat, Höchstmaß je nach Delikt. Lebenslang bei Mord (§ 211 StGB).
- **Bewährung:** Freiheitsstrafe bis zwei Jahre kann zur Bewährung ausgesetzt werden (§ 56 StGB).
- **Verwarnung mit Strafvorbehalt:** Bei geringer Schuld (§ 59 StGB).
- **Maßregeln der Besserung und Sicherung:** Unterbringung in psychiatrischer Klinik (§ 63 StGB), Entziehungsanstalt (§ 64 StGB), Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB).

Nebenfolgen einer Verurteilung:

- Eintrag im **Bundeszentralregister** und ggf. im Führungszeugnis.
- **Berufsverbot** (§ 70 StGB) bei Straftaten im Zusammenhang mit dem Beruf.
- **Fahrerlaubnisentzug** (§ 69 StGB) bei Verkehrsdelikten oder Taten im Zusammenhang mit dem Führen eines Kfz.
- **Vermögensabschöpfung:** Einziehung von Taterträgen (§§ 73 ff. StGB).
- Auswirkungen auf Aufenthaltstitel bei ausländischen Staatsangehörigen.

Strafzumessung — § 46 StGB

Das Gericht wägt Schuld, Tatumstände, Vorleben und Nachtatverhalten ab.

Mildernde Umstände: Geständnis, Täter-Opfer-Ausgleich, Schadenswiedergutmachung.

Schärfende Umstände: Vorstrafen, besondere Brutalität, gewerbs- oder bandenmäßige Begehung.

Die genaue Strafzumessung ist Sache des Tatrichters — in der Revision nur eingeschränkt überprüfbar.

10 Rechtsmittel: Berufung und Revision

Gegen ein Urteil stehen zwei ordentliche Rechtsmittel zur Verfügung:

Berufung (§§ 312–332 StPO):

- Nur gegen Urteile des **Amtsgerichts** oder **Oberlandesgerichts** — nicht gegen Urteile des Landgerichts.
- Berufungsgericht verhandelt den gesamten Fall **neu** (Tatsachen und Recht).
- Einlegungsfrist: **Eine Woche** nach Verkündung (§ 314 StPO).
- Begründungsfrist: Weitere Woche nach Urteilszustellung (§ 317 StPO).
- Berufung kann beschränkt werden (z. B. nur auf die Rechtsfolgen, § 318 StPO).

Revision (§§ 333–358 StPO):

- Gegen Urteile des **Landgerichts**.
- Nur Rechtsprüfung — keine neue Tatsachenfeststellung.
- Einlegungsfrist: **Eine Woche** nach Verkündung.
- Begründungsfrist: **Ein Monat** nach Zustellung des vollständigen Urteils.
- Revisionsgründe: Verfahrensfehler (§ 337 StPO) oder Verletzung sachlichen Rechts.
- Absolute Revisionsgründe (§ 338 StPO): Führen stets zur Aufhebung (z. B. fehlender notwendiger Verteidiger).

! Fristen sind absolut — keine Verlängerung möglich

Einlegungsfristen für Berufung und Revision sind nicht verlängerbar.

Fristversäumnis: Rechtsmittel ist unzulässig — Urteil wird rechtskräftig.

Im Zweifel: Verteidiger legt Rechtsmittel fristwährend ein und begründet später.

Sprungrevision (§ 335 StPO):

Gegen Urteile des Amtsgerichts kann statt der Berufung unmittelbar Revision zum Oberlandesgericht eingelegt werden (§ 335 StPO). Dieses Rechtsmittel überspringt das Landgericht als Berufungsinstanz und ist ausschließlich auf Rechtsfehler beschränkt — neue Tatsachen oder Beweise können nicht eingebracht werden. Eine Einlegungsfrist von einer Woche ab Urteilsverkündung sowie eine Begründungsfrist von einem Monat ab Zustellung des vollständigen Urteils sind einzuhalten.

! Sprungrevision: Das Risiko ist den Preis selten wert

Wer Sprungrevision einlegt, verzichtet freiwillig auf eine Berufung.

Wer trotzdem Sprungrevision einlegt, nur 'um es dem Amtsgericht einmal richtig zu zeigen', riskiert das wertvolle Rechtsmittel der Berufung — allein zur Befriedigung seines Egos; zulasten des Mandanten.

11 Besondere Verfahrensarten

Neben dem regulären Strafverfahren kennt das Gesetz verschiedene Sonderformen:

Beschleunigtes Verfahren (§§ 417–420 StPO):

Bei einfacher Sachlage und klarer Beweissituation kann die Staatsanwaltschaft ein beschleunigtes Verfahren beantragen. Die Hauptverhandlung findet oft innerhalb weniger Tage statt. Maximal kann eine Freiheitsstrafe von einem Jahr verhängt werden. Typische Fälle: Ladendiebstahl, Schwarzfahren, einfache Körperverletzung.

Privatklageverfahren (§§ 374–394 StPO):

Bei bestimmten Delikten — insbesondere Beleidigung, einfache Körperverletzung und Sachbeschädigung — kann der Verletzte selbst Anklage erheben. Vor Erhebung der Privatklage ist ein Sühneversuch vorgeschaltet (§ 380 StPO).

Jugendstrafverfahren (JGG):

Für Jugendliche (14–17 Jahre) steht der Erziehungsgedanke im Vordergrund. Maßnahmen reichen von Erziehungsmaßnahmen über Zuchtmittel bis zur Jugendstrafe. Bei Heranwachsenden (18–20 Jahre) prüft das Gericht, ob Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht anzuwenden ist (§ 105 JGG).

Strafbefehlsverfahren (§§ 407–412 StPO):

Bei leichteren Vergehen kann die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl beantragen, der ohne mündliche Verhandlung erlassen wird. Innerhalb von zwei Wochen kann Einspruch eingelegt werden — dann kommt es zur Hauptverhandlung. Ohne Einspruch wird der Strafbefehl rechtskräftig.

Wiederaufnahme des Verfahrens (§§ 359–373a StPO):

Nach Rechtskraft eines Urteils ist eine Wiederaufnahme unter engen Voraussetzungen möglich — etwa bei neuen Beweismitteln, nachträglich bekannt gewordener Falschaussage oder strafbarer Amtshandlung. Zugunsten des Verurteilten gibt es keine Frist.

Ordnungswidrigkeiten (OWiG):

Ordnungswidrigkeiten sind keine Straftaten, sondern geringfügigere Verstöße. Sie werden im Bußgeldverfahren verfolgt. Gegen einen Bußgeldbescheid kann Einspruch beim Amtsgericht eingelegt werden.

! Besonderheit: Wiederaufnahme des Verfahrens

Nach Rechtskraft unter engen Voraussetzungen möglich.

Gründe: neue Beweismittel, falsche Zeugenaussage, strafbare Amtshandlung.

Zugunsten des Verurteilten: Keine Frist. Zuungunsten: Nur in Ausnahmefällen.

12 Praktische Hinweise

Unabhängig davon, in welchem Stadium Sie in ein Strafverfahren einbezogen wurden — einige Grundsätze gelten immer:

Sofortmaßnahmen:

1 Schweigen
Keine Aussage zur Sache vor Gespräch mit Verteidiger

2 Verteidiger einschalten
Je früher, desto besser — auch Zeugen profitieren von Beistand

3 Fristen notieren
Einspruch, Berufung, Revision — alle Fristen sind Ausschlussfristen

4 Dokumente sichern
Durchsuchungsprotokoll, Strafbefehl, Anklage aufbewahren

Verhalten bei polizeilichem Kontakt:

- Bleiben Sie ruhig und höflich — Widerstand ist kontraproduktiv und strafbar (§ 113 StGB).
- Weisen Sie sich aus, wenn Sie dazu aufgefordert werden.
- Machen Sie keine Angaben zur Sache — verweisen Sie auf Ihren Verteidiger.
- Unterschreiben Sie nichts, was Sie nicht vollständig gelesen und verstanden haben.
- Notieren Sie sich Namen und Dienstnummern der handelnden Beamten.

Weitere Informationen: Untersuchungshaft

Wenn Sie oder ein Angehöriger von Untersuchungshaft betroffen sind, finden Sie detaillierte Informationen in unserer Broschüre: 'Untersuchungshaft — Ihre Rechte' von Rechtsanwalt Andreas Meyer. Erhältlich in der Kanzlei oder auf www.meyer-legal.info.

Kontakt

Rechtsanwalt Andreas Meyer

Holstenbrücke 2 · 24103 Kiel

TELEFON

0431 – 25 93 94 52

Büro: Mo–Fr 9–17 Uhr

NOTFALL — 24 STUNDEN

0171 – 40 75 75 8

E-MAIL

kanzlei@meyer-legal.info

INTERNET

www.meyer-legal.info

ECBA · IBA · SH Strafverteidigervereinigung · RAK Schleswig-Holstein